

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 09.04.2025 die Hauptsatzung wie folgt geändert:

I.

§ 5 Einzelzuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Nr. 12 erhält folgenden Wortlaut:

12. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über

a) die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz (LBesG), außer Amts- und Dezernatsleitungen und die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht. Für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt § 6 Abs. 2 Ziff. 3b.

b) die Einstellung, die Höhergruppierung - sofern kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht - und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD außer Amts- und Dezernatsleitungen,

c) die Einstellung von Abteilungsleitungen.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 11.04.2025

gez. Dr. Martin Kistler
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Waldshut, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Landkreis Waldshut unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Waldshut verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.